Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

Zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum **Wohnungsgeber**

Familienname:

Vorname:

bei einer juristischen Person
deren Bezeichnung:

Anschrift

Postleitzahl:
Ort:
Straße:
Hausnummer
(einschließlich Adressierungszusätze):

Angaben zum **Eigentümer der Wohnung**
(nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist [§ 3 Absatz 2 Nummer 10 Bundesmeldegesetz] oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)

Familienname:

Vorname:

bei einer juristischen Person
deren Bezeichnung:

Anschrift

Postleitzahl:
Ort:
Straße:
Hausnummer
(einschließlich Adressierungszusätze):

Gegebenenfalls weitere Eigentümer:

Familienname:

Vorname:

bei einer juristischen Person
deren Bezeichnung:

Anschrift

Postleitzahl:
Ort:
Straße:
Hausnummer
(einschließlich Adressierungszusätze):

( ) Einzug / Datum des Einzugs:_____

( ) Auszug / Datum des Auszugs:_____

Anschrift der Wohnung
- ☐ in die eingezogen oder
- ☐ aus der ausgezogen

wird.

Postleitzahl:
Wohnort:
Straße:
Hausnummer:
Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer):

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname: Vorname:

Familienname: Vorname:

Familienname: Vorname:

Familienname: Vorname:

Familienname: Vorname:

Familienname: Vorname:

Familienname: Vorname:

_____

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der **vom Wohnungsgeber beauftragten Person**

Familienname:

Vorname:

bei einer juristischen Person
deren Bezeichnung:

Postleitzahl:
Ort:
Straße:
Hausnummer
(einschließlich Adressierungszusätze):

_____

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Auf Seite 2 ist ein Ankreuzfeld zur Klarstellung im Falle der Eigennutzung durch die Eigentümer über dem Adressfeld einzufügen. Text:
„
"

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.